

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerhard Reddemann, Robert Antretter
und weiterer Abgeordneter
— Drucksache 12/7378 —**

Beziehungen zwischen dem Europarat und der Europäischen Union

Der Europarat sowie die Europäische Union (EU) sind wesentlich am Einigungs- und Aufbauprozeß Europas beteiligt, wobei die Rolle des Europarates allerdings nicht auf den „Vorhof“ der Europäischen Union beschränkt ist, sondern weitergehende Aufgaben beinhaltet. Beide Organisationen sind trotz aller Eigenständigkeit daher eng miteinander verbunden.

Mitglieder der Präsidien des Europäischen Parlaments sowie der Parlamentarischen Versammlung des Europarates haben sich unter Bezugnahme auf ihre jeweiligen Entschlüsse sowie entsprechende Vorschläge der EG-Kommission dafür ausgesprochen, die Beziehungen zwischen beiden Organisationen auf eine neue Grundlage zu stellen.

Vorbemerkung

Der Europarat und die Europäische Union verfolgen gemeinsam das Ziel, den europäischen Einigungs- und Aufbauprozeß weiter voranzutreiben. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß jede Form der politischen Abstimmung und praktischen Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen, die dieses Ziel fördert, willkommen und unterstützenswert ist. Insbesondere begrüßt sie die Vereinbarung vom 16. Juni 1987 zwischen dem Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Generalsekretär des Europarates sowie die Resolution des Ministerkomitees des Europarates vom 5. Mai 1989, die die Grundlage der Entwicklung einer intensiven Zusammenarbeit der beiden Institutionen darstellen. Die bestehenden Beziehungen, die vor

allem in den Bereichen der Konventionen, des politischen Dialogs und der Hilfe für Mittel- und Osteuropa intensiv ausgeprägt sind, sollten weiter ausgebaut werden.

1. a) Inwieweit ist vorgesehen, die Vereinbarung zwischen dem Präsidenten der EG-Kommission und dem Generalsekretär des Europarates über die gegenseitigen Beziehungen der beiden Organisationen von 1987 zu aktualisieren und auf die jeweiligen parlamentarischen Organe auszudehnen?

Die Vereinbarung zwischen dem Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Generalsekretär des Europarates für die gegenseitigen Beziehungen der beiden Organisationen stellt unverändert die Grundlage ihrer Zusammenarbeit dar. Jede Aktualisierung oder Ausdehnung dieser Vereinbarung kann nur von den beiden Partnern gemeinsam vorgenommen werden, die sie am 16. Juni 1987 durch Briefwechsel geschlossen haben. Der Bundesregierung ist eine solche Absicht nicht bekannt.

- b) Wäre die Bundesregierung bereit, entsprechende Initiativen im Rat sowie im Ministerkomitee zu ergreifen?

Initiativen, die Vereinbarung von 1987 zu aktualisieren und auf die jeweiligen parlamentarischen Organe auszudehnen, müßten von den beiden Organisationen selbst ausgehen. Die Bundesregierung würde solche Initiativen begrüßen und sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

2. a) Wie beurteilt sie die Vorschläge für einen Beitritt der Europäischen Union zur Satzung des Europarates?

Aus der Sicht der Bundesregierung steht einem Beitritt der Europäischen Gemeinschaft – die Europäische Union ist hierzu mangels eigener Rechtspersönlichkeit nicht in der Lage – die Satzung des Europarates entgegen, die nach ihrem gegenwärtigen Wortlaut nur Staaten die Beitrittsmöglichkeit einräumt.

- b) Gibt es bereits entsprechende Vorarbeiten der EU-Kommission?

Die Europäische Kommission prüft gegenwärtig intern die Frage eines möglichen Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zur Satzung des Europarates. Ergebnisse dieser Prüfung sind den Mitgliedstaaten bisher noch nicht mitgeteilt worden. Seitens des Rats der Europäischen Union ist zumindest derzeit nicht beabsichtigt, daß die Gemeinschaft dem Europarat beitritt.

- c) Hat das Ministerkomitee gemäß der Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung schon einen entsprechenden Prüfungsauftrag erteilt?

Im Ministerkomitee besteht die Haltung, daß zunächst die Europäische Gemeinschaft ihre internen Überlegungen bezüglich eines Beitritts zur Satzung des Europarates abschließen muß. Erst im Anschluß daran kann sich das Ministerkomitee mit der Frage auseinandersetzen, ob ein Prüfungsauftrag erteilt werden soll.

3. a) Inwieweit ist sie bereit, sich gemäß den Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung und des Europäischen Parlaments für einen Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention des Europarates einzusetzen?

Die Bundesregierung hat sich an den im zweiten Halbjahr 1993 erfolgten Beratungen über einen Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Europäischen Menschenrechtskonvention auf Gruppen- und Ratsebene mit einer positiven Haltung beteiligt. Angesichts der aufgetretenen Rechtsfragen insbesondere hinsichtlich der Rechtsgrundlage und des Verhältnisses zwischen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und der Instanzen der EMRK hat der Rat am 18. April 1994 beschlossen, beim Europäischen Gerichtshof ein Gutachten über die Vereinbarkeit eines Beitritts mit dem EG-Vertrag zu beantragen. Die sachlich-politische Diskussion über den Beitritt wird unter den Mitgliedstaaten nach Erstattung dieses Gutachtens fortzuführen sein. Die Bundesregierung wird sich daran auf der Grundlage des Gutachtens in dem gleichen positiven Geist wie in der Vergangenheit beteiligen.

- b) Was hält sie von dem Vorhaben, für den Bereich der Europäischen Union einen gesonderten Menschenrechtskatalog zu schaffen, neben dem die in der Europäischen Menschenrechtskonvention enthaltenen Rechte nur subsidiären Charakter hätten (siehe Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 1994)?
- c) Welche Möglichkeiten sieht sie, diese Bemühungen dahin gehend zu nutzen, sich auf einen für die Europäische Union und den Europarat einheitlichen Katalog mit den politischen und Staatsbürgerrechten festzulegen, ergänzt um spezielle EU-bezogene Rechte, um im Sinne einer weitestgehend einheitlichen Rechtsordnung ein mögliches Nebeneinander unterschiedlicher Menschenrechtskataloge in Europa zu vermeiden?

Ein speziell auf die Europäische Union zugeschnittener Grundrechtskatalog wäre ein bedeutsamer Schritt zur Vertiefung der europäischen Einigung, dem die Bundesregierung positiv gegenübersteht. Ein solches Vorhaben könnte Gegenstand einer Fortentwicklung der Verträge sein, wie sie durch Artikel N des Vertrags über die Europäische Union 1996 vorgesehen ist. Im Rahmen dieser Erörterung wäre dann auch die Ausgestaltung im Verhältnis zum Katalog der Europäischen Menschenrechtskonvention näher zu prüfen, wie sie vom Europäischen Parlament angeregt wird.

4. Gibt es bereits erste Schritte, beim Europarat eine ständige Delegation der Europäischen Union zu eröffnen?

Der Bundesregierung sind keine Schritte der Europäischen Union bekannt, beim Europarat eine ständige Delegation einzurichten.

5. a) Welche konkreten Überlegungen gibt es auf Ebene des Europarates und der Europäischen Union, der häufigen Verwechslung zwischen beiden Organisationen und ihren Organen mit einer gezielten Informationskampagne entgegenzutreten?

Beide Organisationen bemühen sich, durch intensive und gezielte Öffentlichkeitsarbeit, die auch die Information der Bevölkerung über ihre Aufgaben, Zuständigkeitsbereiche und Organe umfaßt, möglichen Verwechslungen vorzubeugen. Beispielsweise hat sich der Europarat in seinen Informationsblättern „Aufbau – Arbeit – Ergebnisse“ dieses Problems ausdrücklich angenommen, indem er seine eigenen Organe denjenigen der Europäischen Union gegenüberstellt, mit denen sie leicht zu verwechseln sind. Europäische Union und Europarat werden auch weiterhin bemüht sein, durch entsprechende Gestaltung ihrer Öffentlichkeitsarbeit Verwechslungen vorzubeugen.

5. b) Wäre die Bundesregierung ggf. bereit, eine entsprechende Initiative zu ergreifen?

Maßgeblich sind die Maßnahmen der beiden Organisationen selbst. Die Bundesregierung trägt die Öffentlichkeitsarbeit der Europäischen Union und des Europarates mit. Darüber hinaus hat das Auswärtige Amt Botschafter Kiewitt zum Europarat entsandt, der dort als Informationsdirektor die Öffentlichkeitsarbeit maßgeblich gestaltet. In ihren eigenen Veröffentlichungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit achtet die Bundesregierung ihrerseits auf einen korrekten Sprachgebrauch, um Verwechslungen vorzubeugen.

6. Welche Möglichkeiten sieht sie für eine engere Zusammenarbeit zwischen Europarat und Europäischer Union bei den Hilfsprogrammen für den Reformprozeß in Mittel- und Osteuropa?

Die Bundesregierung anerkennt aus Gründen der Vermeidung von Doppelarbeit und zur Effizienzsteigerung die Notwendigkeit einer engen Abstimmung der Hilfsprogramme für den Reformprozeß in Mittel- und Osteuropa, die der Europarat (u. a. Programm „DEMOSTHENES“) und die Europäische Union (u. a. technische Hilfe in Form der Hilfsprogramme PHARE und TACIS) durchführen. Eine Koordinierung ist durch Abstimmung unter den Mitgliedstaaten sowie durch die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und dem Generalsekretariat des Europarates sichergestellt. Auch die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß durch eine bessere Abstimmung der Programme ihre Effizienz gesteigert und Doppelarbeit vermieden wird.

7. Inwieweit ist daran gedacht, den Europarat im Wege der Zusammenarbeit mit der Europäischen Union beim Aufbau der palästinensischen Selbstverwaltung sowie bei den multilateralen Verhandlungen über regionale Fragen in den Nahost-Friedensprozeß einzubeziehen?

Nach Geist und Buchstaben der Satzung des Europarates ist seine Tätigkeit seinen Mitgliedern gewidmet, zwischen denen er eine engere Verbindung zum Schutz und zur Förderung der Ideale und Grundsätze herstellen soll, die ihr gemeinsames Erbe sind. Weiter soll er ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt fördern. Der Europarat hat seine Tätigkeit über den Kreis seiner Mitglieder hinaus in der Vergangenheit auch den Staaten gegenüber entfaltet, die Antrag auf Beitritt oder Sondergaststatus in seiner Parlamentarischen Versammlung beantragt hatten. Dabei handelte es sich stets um europäische Staaten, auf die Beitritt und Sondergaststatus beschränkt sind. Fragen des Nahost-Friedensprozesses gehen über den auf Europa begrenzten Wirkungskreis des Europarates hinaus. Aus diesem Grunde ist nicht daran gedacht, den Europarat in den Nahost-Friedensprozeß einzubeziehen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333